



Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheits- erregern nach §§ 44 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Antragsteller/in: (Privatanschrift)	
Name/Vorname:	
Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon/Mail:	
Name d. Instituts:	
Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon/Mail:	

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 44 ff. IfSG
Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 47 Abs. 2 IfSG wird nachgewiesen durch den
<input type="checkbox"/> Abschluss eines Studiums der Humanmedizin
<input type="checkbox"/> Abschluss eines Studiums der Zahnmedizin
<input type="checkbox"/> Abschluss eines Studiums der Veterinärmedizin
<input type="checkbox"/> Abschluss eines Studiums der Pharmazie
<input type="checkbox"/> Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten
und

- eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Erlaubnisinhaberin/eines Erlaubnisinhabers

von:	bis:
Name Erlaubnisinhaberin/Erlaubnisinhaber:	
Benennung der Krankheitserreger:	
Beschreibung der Tätigkeit:	

oder

- bei gleichwertigem Erwerb der Sachkenntnis durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der
- Bakteriologie, von: _____ bis: _____
 - Parasitologie, von: _____ bis: _____
 - Mykologie, von: _____ bis: _____
 - Virologie, von: _____ bis: _____

Dem Antrag sind beigefügt

- polizeiliches Führungszeugnis
- beglaubigte Kopie über den Abschluss des Studiums
- Beschreibung der Erlaubnisinhaberin/des Erlaubnisinhabers über Dauer, Art und Umfang der mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit unter Angabe der Krankheitserreger
- beglaubigte Kopie der Erlaubnis der Aufsichtsperson (sofern diese nicht von der hiesigen Behörde erteilt wurde)
- Nachweis über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der
 - Bakteriologie
 - Parasitologie
 - Mykologie
 - Virologie

Hinweis

Nach § 49 IfSG besteht bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit nach § 44 eine Anzeigepflicht. Diese Anzeige hat mindestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____